

1. Juli 2020 Seite 1 von 7

Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Zum besseren Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt ist ein Gesamtkonzept in den Bereichen Strafverfolgung und Prävention erforderlich. Neben einer Erhöhung des Verfolgungsdrucks muss eine Stärkung der Prävention stehen, damit diese furchtbaren Taten erst gar nicht geschehen. Auch in den Strafdrohungen muss das Unrecht dieser Taten deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen. Deshalb soll sexualisierte Gewalt gegen Kinder künftig bereits im Grundtatbestand als Verbrechen geahndet werden. Auch wer Videos und Fotos besitzt und verbreitet, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder zeigen, macht sich mitschuldig an schlimmsten Misshandlungen von Kindern. Auch dies muss sich im Strafrahmen widerspiegeln, indem solche Taten ebenfalls als Verbrechen eingestuft werden. Zur Verbesserung der Prävention sollen wichtige Qualifikationen für Familien- und Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Verfahrensbeistände gesetzlich festgeschrieben werden.

I. Änderungsvorschläge im Strafgesetzbuch (StGB)

- 1. Die bisherigen Straftatbestände des "sexuellen Missbrauchs von Kindern" werden begrifflich als "sexualisierte Gewalt gegen Kinder" gefasst. Die Wortwahl "Missbrauch" ist unangebracht, da sie suggeriert, es gebe auch einen legalen "Gebrauch" von Kindern. Wir wollen künftig klare Begriffe verwenden: Es geht um sexualisierte Gewalt, die sich gegen Kinder richtet.
- 2. Der Strafrahmen des bisherigen Grundtatbestands des sexuellen Missbrauchs von Kindern wird deutlich angehoben (von Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren auf Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr bis 15 Jahren). Der Grundtatbestand wird zu einem Verbrechen hochgestuft. Damit soll ein klares Signal gesetzt werden, dass sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit al-

ler Kraft entgegengetreten wird. Sexualisierte Gewalt fügt Kindern unermessliches Leid zu und ist deshalb schweres Unrecht. Das Strafmaß soll dem entsprechen. Zugleich ist damit die Einstellung entsprechender Strafverfahren nach §§ 153, 153a der Strafprozessordnung (StPO) ausgeschlossen.

Für Fälle einvernehmlicher sexueller Handlungen annähernd gleichaltriger Personen wird eine Regelung vorgesehen, die es ermöglicht, von einer Strafverfolgung im Einzelfall abzusehen. Auf gleichrangige Interaktionen zwischen jungen Menschen, die Teil der sexuellen Entwicklung sind, soll nicht unverhältnismäßig reagiert werden.

- 3. Der Strafrahmen für das Anbieten oder Nachweisen eines Kindes für sexualisierte Gewalt bzw. das Verabreden zu einer solchen Tat wird angehoben (von Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren auf Freiheitsstrafe nicht
 unter 1 Jahr). Denn eine solche Tat ist besonders verwerflich. Vor diesem
 Hintergrund erscheint es sachgerecht, denselben Strafrahmen vorzusehen
 wie für die sexualisierte Gewalt selbst.
- 4. Die bisherigen Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die keinen Körperkontakt voraussetzen (zum Beispiel sexuelle Handlungen vor einem Kind), werden in einer neuen Vorschrift zusammengefasst. Um das Strafrahmengefüge zu wahren und das Unrecht der Tat angemessen abzubilden, wird auch bei diesen Straftatbeständen der Strafrahmen angehoben (von Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren auf Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren).
- 5. Für den Straftatbestand des **Vorzeigens pornographischer Inhalte** wird eine **Versuchsstrafbarkeit** für die Fälle eingeführt, in denen der Täter irrig glaubt, mit einem Kind zu kommunizieren. Wie bei der vergleichbaren Regelung zum Cybergrooming soll der Täter auch dann strafbar sein, wenn er entgegen seiner Vorstellung nicht auf ein Kind, sondern auf einen Erwachsenen, z. B. auf ein Elternteil oder einen Polizeibediensteten, einwirkt. Denn auch diese Fälle sind strafwürdig. Zugleich wird damit die Strafverfolgung erleichtert.

- 6. Die bisherige **Regelung für minder schwere Fälle beim Straftatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern wird gestrichen**. Das Unrecht der Tat soll sich bei den Verurteilungen wegen schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder stärker als bisher im Strafmaß wiederspiegeln.
- 7. Die **Strafrahmen** der Straftatbestände der **Kinderpornografie** werden deutlich angehoben:
 - Verbreiten: von Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren auf Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis 10 Jahren.
 - Besitz/Besitzverschaffung: von Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren.

Sowohl das Verbreiten als auch der Besitz und die Besitzverschaffung werden damit als Verbrechen ausgestaltet. Mit diesen Änderungen soll stärker als bisher die Schwere des Vorwurfs deutlich und eine dieser Schwere angemessene Bestrafung sichergestellt werden. Denn hinter Kinderpornografie steht in der Regel sexualisierte Gewalt gegen Kinder.

Soweit fiktive Kinderpornografie betroffen ist, soll es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beim bisherigen Strafrahmen verbleiben.

- 8. Der Qualifikationsstraftatbestand für die Fälle, in denen der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande bestimmte kinderpornografische Schriften verbreitet, wird auch zur Wahrung des Strafrahmengefüges ebenfalls deutlich angehoben (von Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren auf Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bis 15 Jahren).
- 9. Der Straftatbestand des **sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen** wird **um Tathandlungen mit oder vor Dritten erweitert**. Die Person soll in den vom Straftatbestand erfassten Konstellationen auch dann strafbar sein, wenn sie den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, an oder vor einer dritten Person sexuelle Handlungen vorzunehmen oder diese an sich von dem Dritten vornehmen zu lassen. Damit wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen.

II. Gesetzgeberische Maßnahmen außerhalb des Strafrechts

- 1. Für Familienrichterinnen und Familienrichter werden durch eine Ergänzung des § 23b Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes spezifische Eingangsvoraussetzungen nach dem Vorbild der Regelung für Insolvenzrichterinnen und -richter eingeführt. Wer ein Dezernat für Familiensachen übernimmt, soll über belegbare Kenntnisse im Familienrecht, insbesondere im Bereich des Kindschaftsrechts einschließlich des Familienverfahrensrechts, und über psychologische und pädagogische Grundkenntnisse verfügen oder diese alsbald erwerben. Kindschaftsrechtliche Verfahren stellen hohe Anforderungen. Die Verfahren sind häufig von hoher Emotionalität und persönlichen Belastungen geprägt. Persönliche Anhörungen gerade von Kindern und Jugendlichen erfordern ein besonderes Einfühlungsvermögen und besondere Anhörungstechniken. Gerade in Kindschaftsverfahren werden Entscheidungen getroffen, die erhebliche Auswirkungen auf das weitere Leben von Kindern und ihren Familien haben. Entscheidungen in diesen Verfahren sind in höchstem Maße grundrechtsrelevant. Gerade deshalb müssen die Personen, die diese Entscheidungen treffen, von Anfang an bestmöglich dafür gerüstet sein.
- 2. Durch eine Ergänzung im Jugendgerichtsgesetz werden besondere Qualifikationsanforderungen für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte eingeführt. Wegen der Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der kindlichen Zeugen ist es in Jugendschutzsachen (für die auch die Jugendgerichte zuständig sind) besonders wichtig, dass die Verfahren verständig und einfühlsam geführt werden. Kinder, die von Missbrauch betroffen sind, haben Schreckliches erlebt. Sie sind oft traumatisiert und bedürfen professioneller Hilfe und Unterstützung. Bei dem Umgang mit den kindlichen Zeugen kommt es darauf an, erneute Belastungen oder Schädigungen zu verhindern. Damit Jugendrichterinnen und Jugendrichter diesen hohen Anforderungen genügen können, müssen sie durch entsprechende Qualifizierung gerüstet sein.

- 3. Fortbildung ist unverzichtbar für die Bewältigung des Berufsalltags der Richterinnen und Richter. Dies gilt in besonderem Maße auch und gerade für den besonders sensiblen Bereich des Familienrechts. Deshalb wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Ländern einen Vorschlag unterbreiten, wie eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter in allen Landesrichtergesetzen noch besser sichtbar gemacht und durch eine Pflicht des Dienstherrn, die Fortbildung durch geeignete Maßnahmen zu fördern, flankiert werden kann.
- 4. Auch Verfahrensbeistände müssen für ihre wichtige Rolle, die ihnen als "Anwälte des Kindes" im Verfahren zukommt, gut qualifiziert sein. Ihnen obliegt es, die Interessen des Kindes im Verfahren sichtbar zu machen. Die Auswahl eines geeigneten Verfahrensbeistandes liegt allein im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Nunmehr werden Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände im Gesetz geregelt, um Kriterien zu schaffen, die die persönliche und fachliche Eignung des Verfahrensbeistandes noch besser gewährleisten können.
- 5. Die Vorschriften zur **Anhörung des Kindes** in kindschaftsrechtlichen Verfahren werden in zweifacher Weise ergänzt. Erstens soll in der Anhörungsvorschrift die Pflicht des Gerichts geregelt werden, ein Absehen von der persönlichen Anhörung des Kindes stets zu begründen. Und zweitens soll die persönliche Anhörung des Kindes für Kindesschutzverfahren verbindlich vorgeschrieben werden, auch wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 6. Durch Änderungen der §§ 34 und 46 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) soll die Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen wegen Straftaten, die sich gegen Kinder und Jugendliche richten, von unter einem Jahr Freiheitsstrafe in ein erweitertes Führungszeugnis von drei auf zehn Jahre erheblich verlängert und die Mindesttilgungsfrist für diese Verurteilungen verdoppelt werden. Es entspricht der Aufgabe des Bundeszentralregisters, Stellen, die Personen mit einer beruflichen und/oder

ehrenamtlichen Beschäftigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger beauftragen wollen, sowie unbeschränkt auskunftsberechtigten Stellen, zu denen nach § 41 BZRG u. a. Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Polizei gehören, Zugang zu den Informationen zu gewähren, die erforderlich sind, um die im Interesse der Strafrechtspflege und der öffentlichen Sicherheit notwendigen Entscheidungen zu treffen. Um einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, wird den auskunftsberechtigten Behörden auch noch **Zugang zu lange zurückliegenden Verurteilungen gewährt**. Damit wird den Forderungen des Bundesrates (BR-Drs. 645/19) nach einer Verlängerung der Aufnahme- und Tilgungsfristen und damit der Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes im BZRG Genüge getan.

- 7. Durch eine Ergänzung in der StPO wird der **Straftatbestand der schweren sexualisierten Gewalt** gemäß § 176a StGB in den Katalog der Schwerkriminalität aufgenommen, bei der nach § 112 Absatz 3 StPO die **Anordnung von Untersuchungshaft auch dann möglich sein soll, wenn kein Haftgrund nach § 112 Absatz 2 StPO (Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) vorliegt**. Die restriktive Auslegung der Vorschrift durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 15.12.1965 (BVerfG 15.12.1965 1 BvR 513/65, BVerfGE 19, 342 = NJW 1966, 243 zur Vorgängervorschrift § 112 Absatz 4 StPO aF.) wird dabei zu berücksichtigen sein.
- 8. Die Bundesministerin der Justiz und Verbraucherschutz wird auf ihre Kolleginnen und Kollegen in den anderen Ressorts und in den Ländern zugehen, um die Aufstockung personeller und sachlicher Ressourcen zu erreichen, damit Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder auch nach der dargelegten Anpassung der Strafdrohungen und dem damit verbundenen Wegfall der Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153, 153a der Strafprozessordnung (StPO) zügig und mit hoher Priorität durchgeführt werden. Sie wird zudem die Einsetzung von Unabhängigen Beauftragten zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder als ständige Ansprechpartner für Betroffene, Behörden und Initia-

Seite 7 von 7

tiven auch auf Landesebene sowie eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit von Jugendämtern, Strafjustiz, Strafvollzug und Bewährungshilfe anregen.